



Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aufhebung der Einführung eines Betreuungsgeldes - mehr Geld für den Betreuungsausbau in den Kommunen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass es eines Kraftaktes bedarf, die Garantie des Rechtsanspruches bis zum Jahre 2013 zu realisieren.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat eine Initiative zur Änderung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs VIII – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) herbei zu führen, die eine Aufhebung der Einführung eines Betreuungsgeldes zum Ziel hat. Die Bundesratsinitiative soll eine ersatzlose Streichung des § 16 Absatz 4 SGB VIII: *„Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.“* beinhalten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag bittet die Landesregierung weiterhin, sich auf Bundesebene ergänzend dafür einzusetzen, dass die durch den Verzicht auf ein Betreuungsgeld eingesparten Mittel (in Höhe von ca. 2 Milliarden Euro pro Jahr) für den Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur in den Kommunen verwandt werden.

Begründung:

Das Betreuungsgeld ist eine Prämie für Eltern, die ihre Kinder nicht in einer öffentlichen Kindertagesstätte betreuen lassen wollen. Sie setzt einen finanzielle Anreiz – insbesondere für Mütter – nicht arbeiten zu gehen. Die Grüne Bundestagsfraktion hat

ein Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit des Betreuungsgeldes mit dem Grundgesetz in Auftrag gegeben. Das Gutachten von Prof. Ute Sacksofsky, Professorin für Öffentliches Recht an der Goethe Universität Frankfurt, kommt zu dem Schluss, dass das Betreuungsgeld verfassungswidrig ist. Eine Maßnahme, die dem Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung zuwiderläuft, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Jede Familie muss dem Staat gleich viel wert sein. Wenn der Staat Familienförderung auf bestimmte Familien beschränkt, muss er Gründe dafür haben. Keines der mit dem Betreuungsgeld verfolgten Ziele rechtfertigt die geplante Ungleichbehandlung von Familien. Die gesetzliche Grundlage im SGB VIII zur Einführung eines Betreuungsgeldes ab 2013 muss deshalb gestrichen werden.

Die Mittel, die zur Finanzierung eines Betreuungsgeldes notwendig wären, müssen für den Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur und für die Bekämpfung von Kinderarmut eingesetzt werden. Gerade Schleswig-Holstein ist vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage, der Schuldenbremse in der Landesverfassung und dem im Bundesvergleich niedrigen Niveau an ganztägigen Betreuungsangeboten für Kinder auf eine Bundesbeteiligung an den Kosten des notwendigen Infrastrukturausbaus angewiesen.

Dr. Marret Bohn

Anke Erdmann

und Fraktion